

---

**Faunistische Untersuchungen im Rahmen  
der Änderung des FNP Nr. 50 – Ortsteil Benstorf Nr. 8  
und Erstellung des B-Plans Nr. 190 „Saaletal“  
in der Gemeinde Hemmendorf, OT Benstorf /  
Landkreis Hameln/Pyrmont**

---

Auftraggeber:  
Planungsgruppe Umwelt  
Gellerserstr. 21  
**31860 Emmerthal**



Serntalerstr. 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)

November 2019

**Faunistische Untersuchungen im Rahmen  
der Änderung des FNP Nr. 50 – Ortsteil Benstorf Nr. 8  
und Erstellung des B-Plans Nr. 190 „Saaletal“  
in der Gemeinde Hemmendorf, OT Benstorf /  
Landkreis Hameln/Pyrmont**

Auftraggeber:

Planungsgruppe Umwelt  
Gellerserstr. 21  
**31860 Emmerthal**

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Tobias Wagner  
Dipl.-Biol. Simone Becker, Biodata Braunschweig  
Markus Fietz

Abia GbR  
Sterntalerstr. 29a  
D – 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)



25.11.2019

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2.	Untersuchungsgebiet.....	4
3.	Methoden .....	7
3.1	Brutvögel .....	7
3.2	Fledermäuse .....	7
4.	Ergebnisse .....	9
4.1	Brutvögel .....	9
4.2	Fledermäuse .....	11
5.	Naturschutzfachliche Bewertung .....	13
5.1	Brutvögel .....	13
5.2	Fledermäuse .....	14
6.	Eingriffsbezogene Bewertung und Hinweise für Maßnahmen .....	15
7.	Zusammenfassung .....	19
8.	Literatur .....	20

## Im Text verwendete Abkürzungen

BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Richtlinie:	Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992)
Nds.:	Niedersachsen
NLWKN:	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
RL:	Rote Liste
RRB:	Regenrückhaltebecken
UG:	Untersuchungsgebiet

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Nordöstlich von Benstorf, einem Ortsteil der Gemeinde Hemmendorf, liegt südlich an den Verlauf der B 1 angrenzend in einer ehemaligen Bodenabbaugrube ein Freizeitpark, dessen Erweiterung geplant ist. Dafür sollen angrenzende, bislang als Acker genutzte Flächen bzw. Teile davon, in Anspruch genommen werden. Um diesem Vorhaben einen planerischen Rahmen zu geben, soll ein bestehender B-Plan geändert und ein weiterer erstellt werden. Vorgesehen ist die Vergrößerung vorhandenen Parkraums und die Errichtung eines Hotels.

Um durch die Umsetzung dieser Planungen möglicherweise auftretende Konflikte mit dem Artenschutz abschätzbar machen zu können, wurde von der Planungsgruppe Umwelt in Emmerthal in vorheriger Abstimmung mit der zuständigen UNB des Lk Hameln-Pyrmont die Erfassung der vorhandenen Bestände von Brutvögeln- und Fledermäusen- beauftragt und vom Büro Abia aus Neustadt im Frühjahr bis Herbst 2019 durchgeführt. Darauf basierend wurde das Plangebiet naturschutzfachlich bewertet und eine Abschätzung des sich ergebenden aus dem Artenschutzrecht für die beiden bearbeiteten Artengruppen abzuleitenden Konfliktpotentials erstellt sowie Hinweise auf diesbezügliche Lösungsmöglichkeiten gegeben.



Abbildung 1: Die Abbildung zeigt ein Luftbild (Quelle: ArcGis-online) des Freizeitparks mit der östlich davon geplanten Parkplatzerweiterungsfläche und dem südwestlich gelegenen Acker, auf dem die Errichtung eines Hotelbetriebs vorgesehen ist. Zwischen beiden Teilflächen ist der Verlauf einer Bahnlinie und nördlich des Freizeitparkgeländes der der B 1 zu erkennen. Ganz links im Bild sind der östliche Rand der Ortschaft Benstorf und östlich des Parks die Häuser der Siedlung Quanthof zu erkennen.

## 2. Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet ist zweigeteilt (s. Abbildung 1), östlich des bisherigen Geländes des Freizeitparks ist als Erweiterung vorhandenen Parkraums, auf einem ca. 4,3 ha großen Teil benachbart liegender Ackerflächen die Anlage weiterer Parkplatzflächen inklusive einer ca. 450 m langen Zufahrt, die nördlich entlang einer vorhandenen Bahnlinie verlaufen soll, geplant (s. Abbildung 2 und Abbildung 3). Die Bahnlinie verläuft südlich an das bestehende Gelände des Freizeitparks angrenzend, südlich davon befinden sich Ackerflächen, die ihrerseits im Süden an den Verlauf der Saale, bzw. eines zu einer Mühle in Benstorf führenden Seitenarms davon angrenzen. Auf einer ca. 8,5 ha großen, südöstlich des Freizeitparks liegenden Ackerfläche ist die Errichtung eines Hotelbetriebs vorgesehen (s. Abbildung 4). Aktuell sind beide Bereiche als Teil der intensiv und großräumig bewirtschafteten Agrarlandschaft als Acker genutzt. Seitens des Auftraggebers wurde das zu erfassende Artenspektrum mit der Unteren Naturschutzbehörde vorbesprochen, dementsprechend soll eine Erfassung von Brutvögeln und eine stichprobenartige Erhebung von vorkommenden Fledermäuse erfolgen.

Zwischen beiden Teilflächen verläuft die Gleisanlage einer Bahnstrecke, die in diesem Bereich etwas erhöht auf einem Bahndamm durch die Landschaft führt und abschnittsweise von Gebüsch gesäumt ist. Das Gelände ist insgesamt leicht wellig bis hügelig und liegt im Übergangsbereich des Saaletals hin zum etwas bergigen Osterwald.

Der Freizeitpark und die angrenzenden vorhandenen Parkplatzflächen sind von weitem gesehen durch vorhandene Gehölze gekennzeichnet, die von kleinflächigeren offenen Flächen gegliedert werden. Der nördliche Teil des Plangebiets ist Teil der offenen Ackerlandschaft, liegt aber in schmaler und dabei langgestreckter Ausdehnung im optischen Wirkungsbereich der Gehölze des Freizeitparks bzw. der Bahnlinie. Das südliche UG ist zwar seinerseits im Norden ebenfalls von den Gehölzen des Parks und der Bahnlinie und südlich von der entlang des Seitenarms der Saale stehenden Gehölzgalerie begrenzt, wirkt aber durch eine etwas erhöhte Lage in der Landschaft deutlich großräumig offen.

Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN landesweit für die untersuchten Artengruppen bedeutsame Bereiche sind im Untersuchungsgebiet weder eingeschlossen noch in seiner Nähe vorhanden. Allerdings ist der Verlauf der Saale als FFH-Gebiet („Saale mit Nebengewässern“, EU-Kennzahl 3424-333) abgegrenzt. Die südöstliche Ecke des südlichen Teils des UG grenzt an dieses FFH-Gebiet fast an. Da der von der Saale aus zur Mühle in Benstorf führende Arm des Fließgewässers anthropogenen Ursprungs ist, ist dieser nicht Teil des FFH-Gebiets. Infolgedessen verläuft die südliche Grenze des UG nicht direkt entlang der FFH-Gebietsgrenze, sondern in einiger Entfernung dazu (ca. 50 m im Südosten und ca. 150 m im Südwesten).

Naturräumlich gesehen gehört das UG zwischen den Höhenzügen des Osterwaldes und des Iths liegend Weser- und Leinebergland und ist somit Teil des Naturraums des Berglands mit Börden.



Abbildung 2: Die Abbildung zeigt drei Ansichten der Fläche, die zur Nutzung als Parkplatz vorgesehen ist, oben von Südosten aus entlang der Bahnlinie in Richtung Freizeitpark und unten von der B 1 aus mit Blick entlang der Ostgrenze des Parks Richtung Süden gesehen. Der an die vorhandene Gehölze des Parks anschließende Bereich des heutigen Ackers soll später als Parkplatz genutzt werden.



Abbildung 3: Zwei Bilder, die den späteren Zufahrtsbereich zum geplanten Parkplatz zeigen, beim linken Bild ist bzw. sind rechts und beim rechten Bild am linken Bildrand der Verlauf der in diesem Abschnitt mit Gebüsch gesäumten Bahnlinie und rechts im Hintergrund die Gehölze an der östlichen Grenze des Freizeitparks zu erkennen.



Abbildung 4: Zwei Bilder des südlichen Teils des UG mit der großen Ackerfläche, die zur Bebauung vorgesehen ist. Im linken Bild ist im Hintergrund die Gehölzgalerie des Seitenarms der Saale und dahinter der Höhenzug des Iths zu erkennen, der sich im rechten Bild im Hintergrund fortsetzt. Rechts dann der Verlauf der südlich des Bahndamms verlaufenden Straße, die von der Siedlung Quanthof nach Bensdorf führt, von dieser zweigt die Zufahrt zum aktuellen Parkplatz des Freizeitparks ab und unterquert die daneben verlaufende, mit Büschen gesäumte Bahnlinie.

### **3. Methoden**

#### **3.1 Brutvögel**

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurde auch auf Beobachtungen von Wert gebenden Arten im Umfeld geachtet. Die Kartierung begann im März und erstreckte sich bis in den Juni 2019 (Beobachtungstage siehe Tab. 1). Es wurden fünf Begehungen durchgeführt.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte (s. Karte 1). Diese stimmen nicht notwendig mit dem tatsächlichen Brutplatz überein. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW, 2015).

#### **3.2 Fledermäuse**

Die Erfassung der Flug- und Jagdaktivität der Fledermäuse erfolgte durch Verhören mittels Ultraschall-Detektor (Pettersson D240, Elekon BatLogger, Software Batexplorer 2.0.4.0), verbunden mit optischen Kontrollen der betroffenen Gebäude. Das Untersuchungsgebiet wurde auf Transekten entlang der Straßen und Wege abgeschritten und an ausgewählten Punkten sowie bei festgestellter Aktivität stationär beobachtet. Es wurden drei Begehungen im Zeitraum von Juni bis August 2019 durchgeführt (Kartiertage: s. Tabelle 1). Alle Fledermausbeobachtungen wurden mit Verhalten und ggf. Flugrichtung dokumentiert, um Flugbewegungen möglichst genau zu bestimmen und eventuell vorhandene Transferrouten aufzudecken.

Eine gezielte Quartiersuche in den Hallen und Firmengebäude sowie in den dortigen Gehölsen war nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Das Vorgehen mit der erwähnten Begehungszahl war im Vorfeld mit der UNB des Lk Hameln-Pyrmont abgestimmt, da es von allen Seiten als für die Erfassung der Situation, in der bislang keine als potentielle Quartierplätze anzusehenden Strukturen betroffen sind, als voraussichtlich ausreichend empfunden wurde. Nichtsdestotrotz ist zu beachten, dass der Untersuchungsumfang mit drei Begehungen für ein Gebiet dieser Größe relativ knapp bemessen war und die Situation sowohl im Frühjahr als auch im Spätsommer / Herbst nicht erfasst wurde. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Erfassungsdefizit nicht unmöglich, was bedeuten könnte, dass sich bei Erfassungen in den ausgelassenen Jahreszeiten auch ein erweitertes Arten- sowie das Aktivitätsspektrum abbilden könnte. Inwieweit dieses dann jedoch für die im Fokus befindliche Planung Relevanz entfalten würde, ist letztendlich nicht vorher zu sehen, eine daraus resultierende Notwendigkeit zur Anpassung erscheint jedoch unwahrscheinlich.



Tabelle 1: Kartiertage Amphibien, Brutvögel und Fledermäuse. Arbeiten: B = Brutvogelerfassung, F = Erfassung Fledermäuse,

Datum	Arbeiten	Wetter
26.03.2019 (morgens)	B	bedeckt, ca. 4-5 ° C, schwacher Wind, trocken
18.04.2019 (morgens)	B	sonnig, ca. 3-12 ° C, schwacher Wind
14.05.2019 (morgens)	B	bewölkt, ca. 3-6 ° C, schwacher Wind, trocken
24.05.2019 (abends)	B	stark bewölkt, ca. 18-13 °C, schwacher Wind, trocken
15.06.2019 (morgens)	B	bewölkt, ca. 17-21 °C, schwacher Wind, trocken
26.06.2019 (abends/nachts)	F	klar, ca. 20-19° C, schwacher Wind, trocken
29.07.2019 (abends/nachts)	F	bedeckt, ca. 21-20° C, schwacher Wind, trocken
23.08.2019 (abends/nachts)	F	klar, ca. 25-21° C, schwacher Wind, trocken

## 4. Ergebnisse

### 4.1 Brutvögel

Innerhalb der beplanten Flächen und den angrenzenden Bereichen wurden 24 Vogelarten nachgewiesen (s. Tabelle 2 und Karte 1), von denen eine, der Hausrotschwanz, lediglich als Brutzeitfeststellung zu werten war und als solcher nicht zum Brutbestand zählt. Der Brutbestand wird also von den 23 Arten gebildet.

Von den als Brutvogel registrierten Arten gelten 21 als allgemein häufig und sind daher nicht auf der Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & NIPKOW, 2015) verzeichnet, fünf von diesen (Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Girlitz und Stieglitz) sind jedoch auf der Vorwarnliste geführt. Zwei Arten, die Feldlerche und der Kuckuck sind als gefährdet eingestuft.

Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten.

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds), in der Region Bergland und Börden (BB) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach GRÜNEBERG et al. (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, \* = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG.  $\Sigma$  Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL BB	Schutz	$\Sigma$ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§	3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	§	2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	*	*	*	§	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	*	V	V	§	1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV	*	V	V	§	2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	*	V	V	§	1
Goldammer	<i>Eberiza citrinella</i>	BV	*	V	V	§	3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§	3
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	*	*	*	§§	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BZ	*	*	*	§	1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§	3
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	*	*	*	§	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§	1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	V	3	3	§	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§	6
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§	2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§	3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	§	2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	V	V	§	2
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV	*	*	*	§	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§	6

Die allermeisten der nachgewiesenen Arten bzw. Reviere sind den Gehölzbereichen in den an das Plangebiet angrenzenden Flächen zuzuordnen und als solche von den betrachteten Planungen nicht direkt betroffen. Das gilt auch für das Vorkommen des gefährdeten Kuckucks, der als Brutschmarotzer keine eigenen Nester hat, sondern seine Eier in diejenigen anderer Arten legt, um die Brut und auch die Aufzucht seiner daraus

hervorgehenden Nachkommen anderen zu überlassen. Dabei nutzt er Nester vieler verschiedener Arten, in den meisten Fällen handelt es sich dabei um Gehölzfreibrüter oder solche, die ihre Nester in krautigen Fluren oder auch Röhrlichtbeständen anlegen. Daher ist diese Art keinem bestimmten Struktur – oder Biotoptypen zuzuordnen und ihr Schutz kaum spezifisch zu fördern.

Als mit ihren Reviermittelpunkten bzw. auch Brutplätzen einzige, klar innerhalb des beplanten Bereichs zu verortende Art, ist die im Offenland am Boden brütende Feldlerche zu nennen, die im südlichen Teilgebiet ein Revierzentrum innerhalb des Plangebietes und im nördlichen ein weiteres, allerdings ca. 150 – 180 m außerhalb der direkt beplanten Flächen liegendes, hat.

Der weit überwiegende Teil der Arten, der den Brutbestand des UG bildenden Avifauna ist also bezogen auf sein Brutbiotop den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen zuzuordnen. Zu nennen sind die von Gehölzen geprägten, östlichen Bereiche des Freizeitparkgeländes, der Bahndamm und auch die Gehölzgalerie am Ufer des Seitenarms der Saale.

Drei Arten, von denen zwei (Goldammer und Stieglitz) inzwischen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt werden müssen, sind grundsätzlich dem reich strukturierten Halboffenland mit locker stehenden Gehölzen, einzelnen, besonnten Büschen oder frei stehenden, etwas lückigen Hecken zuzuordnen. Dieses sind die Dorngrasmücke, die Goldammer und grundsätzlich auch der Stieglitz, wobei letzterer neben den Gehölzen, in denen er in außen liegenden Zweigen der Kronen seine Nester anlegt, auf blühen- und damit samenreiche Kraut- und Staudenfluren, die einer unregelmäßigen und nur selten erfolgenden Mahd unterzogen sind, als Nahrungsquelle angewiesen ist.

Weitere drei, ebenfalls auf der Vorwarnliste eingeordnete Arten sind in etwas dichteren, aber insgesamt trotzdem noch mehr oder weniger stark aufgelockerten Gehölz- und Baumbeständen zu finden. Der Gelbspötter hat seine Revierplätze in solchen Bereichen mit einem mehrschichtigen und dadurch durchsonnten Charakter, die Gartengrasmücke ist in gebüschreichem, offenem Gelände wie auch lückigen, unterholzreichen Laub- und Mischwäldern zu finden und der Girlitz bevorzugt halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften, in denen die Männchen gerne von exponierten Singwarten (z.B. von hohen Bäume aus) ihren Reviergesang hören lassen.

Die meisten anderen, meistens zu den allgemein häufigen Arten zählenden Vögel sind mehr oder weniger unspezifisch Gehölzbereichen zuzuordnen, in denen sie in größerer oder geringerer Höhe im Kronenbereich offene Nester Bauen oder dazu - wie die Kohlmeise - vorhandene Hohlräume nutzen. Einige Arten, der Fitis, Zilpzalp und auch der Zaunkönig legen ihre Nester im Schutz des Gezweigs dichter Gebüsche am Boden oder wenig darüber an.

Der ebenfalls auf der Vorwarnliste geführte Hausrotschwanz ist die einzige beobachtete Art, die aufgrund ihrer Nistplatzwahl in anthropogenen Bauwerken vorhandenen Höhlen oder Halbhöhlen eine an Gebäude gebundene Lebensweise zeigt. Da die Beobachtung allerdings lediglich als Brutzeitfeststellung zu werten war, zählt diese Art nicht zum Brutbestand zu UG. Wahrscheinlich hat sie ihr Nest in der Nachbarschaft und ist als Nahrungsgast im UG vorhanden gewesen.

Erwähnenswert ist auch das Vorkommen des Grünspechts, dessen Gesang mehrfach sowohl vom Gelände des Freizeitpark als auch von den Gehölzen am Seitenarm der Saale kommend, zu vernehmen war. Diese Art besiedelt Randzonen von mittelalten Laub- und Mischwäldern, ausgedehnte Waldbereiche, wenn Lichtungen, Wiesen oder größere Windwurfflächen vorhanden sind, aber auch verschiedenste Bereiche der übrigen Landschaft, wenn entsprechende Laubholzbestände vorhanden sind. Dabei werden auch dörfliche Siedlungen und auch Städte einbezogen. Aufgrund der Ausdehnung seiner recht großen Reviere bleibt aber unklar, ob die Art hier im UG oder in benachbart liegenden Bereichen ihren Brutplatz hat.

Festzustellen ist, dass der beplante Bereich der heutigen Ackerflächen, als Teil des Offenlandes nur wenigen, bzw. eigentlich sogar nur ein betroffenes Brutvogelrevier aufweist. Die Brutvogelgesellschaft der direkt angrenzenden Flächen belegt aber eine dort vorhandene doch bemerkenswerte Vielfalt von verschiedenen von Gehölzen geprägten Bereichen. Dabei reicht das Spektrum von den überwiegend großen und ausgewachsenen Bäumen, die im Süden des UG entlang des Saaleseitenarms stehen über die weniger dicht, aber doch von den Gehölzen dominierten Bereiche des östlichen Freizeitparks bis hin zu den von locker linear eher vereinzelt stehenden und dadurch gut besonnten und von ruderalen Säumen umgebenen Büschen im bahndammnahen Bereich. Diese bieten einer recht vielfältigen Brutvogelgesellschaft Nistplatz wie auch sicher im Kontext mit den offenen Flächen zusammen zu sehenden Lebensraum.

## 4.2 Fledermäuse

Im Verlauf der Detektoruntersuchung konnten im Untersuchungsgebiet folgende sieben Fledermausarten und Hinweise auf weitere fünf Artengruppen, die nicht weiter bestimmt werden konnten, nachgewiesen werden (s. auch Tabelle 3).

- *Myotis* unbestimmt
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Große/Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus / brandtii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- *Nyctalus* unbestimmt
- Rufgruppe nyctaloid (*Nyctalus noctula* o. *Nyctalus leisleri*, *Eptesicus serotinus*, *Vespertilio murinus*. Beobachtung nicht weiter bestimmbar)
- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Graues/Braunes Langohr (*Plecotus auritus / Plecotus austriacus*)

In beiden Untersuchungsgebietsteilen waren regelmäßig von Fledermäusen zur Insektenjagd genutzte Abschnitte zu verzeichnen (s. auch Karte 1). Im nördlichen Bereich waren die Gehölze im östlichen Abschnitt des Freizeitparks häufig von jagenden Tieren der Zwerg-, Rauhaut-, Wasser- und Breitflügel-Fledermaus frequentiert. Entlang des Saaleseitenarmes waren Zwerg-, Wasser- und Breitflügel-Fledermäuse bei z.T. ausdauernden Jagdflügen zu beobachten.

Auch jahreszeitlich ergab sich ein differenziertes Bild. Entlang des Seitenarmes der Saale jagten besonders im Juni eine etwas erhöhte Anzahl von Breitflügel-Fledermäusen, im Juli und August waren es dann hauptsächlich Zwerg- und nur im August auch Wasserfledermäuse. Auch über dem östlichen Teil des Freizeitparks war im August etwas erhöhte Jagdaktivität von ebenfalls Wasserfledermäusen, weiteren *Myotis*-Arten, der Breitflügel- wie auch der Zwergfledermaus zu verzeichnen, im Juli war die Aktivität deutlich geringer, im Juni wurden hier jedoch sehr viele Kontakte von jagenden Zwergfledermäusen und auch einigen Breitflügel- und Rauhautfledermäusen zu festgestellt.

In den übrigen, deutlich größeren UG-Teilen waren nur vereinzelt Überflüge einzelner Tiere zu registrieren.

Auf vorhandene regelmäßig und häufiger frequentierte Transferrouten, also von einer größeren Anzahl von Fledermäusen genutzte „Flugstraßen“, ergaben sich keine Hinweise. Auch Funde vorhandener Quartierplätze ergaben sich nicht. In dem Zusammenhang festzustellen ist jedoch, dass entsprechende Strukturen lediglich in den schon beschriebenen Jagdhabitaten, die alle randlich der UG-Abschnitte liegen und, da für diese keine aus den hier betrachteten Planungen zu entnehmenden Veränderungen absehbar sind, dort auch keine Quartierplatzsuchen vorgesehen waren und daher auch nicht durchgeführt wurden.

Tabelle 3: Artenliste Fledermäuse (systematische Reihenfolge). Angegeben sind die Gefährdung in Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993, Stand 1991) und Deutschland (MEINIG et al. 2009, Stand 2008). Abkürzungen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, D = Daten unzureichend, <sup>1)</sup> = zur Zeit der Drucklegung der nds. RL noch nicht von Zwergflm getrennt. FFH-RL: Art der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie. EHZ = Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nds. gemäß Vollzugshinweisen des NLWKN: g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, x = unbekannt. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß BNatSchG.

Art	RL Nds.	RL D	FFH-RL	EHZ	Schutz	UG süd/nord	Vorkommen
<i>Myotis unbestimmt</i> Gattung Myotis			IV		§§	+/+	wenige Kontakte im Sommer, zur Zugzeit etwas erhöhte Häufigkeit
<i>Myotis daubentonii</i> Wasserfledermaus	3	*	IV	u	§§	+/+	wenige Kontakte im Sommer, zur Zugzeit etwas erhöhte Jagdaktivität über östl. Park und Saaleseitenarm
<i>Myotis nattereri</i> Fransenfledermaus	2	*	IV	g	§§	-/+	einzelne Feststellung im August am Saaleseitenarm
<i>Myotis mystacinus / brandtii</i> Bartfledermaus unbestimmt	2	V/ V	IV	u	§§	+/+	über östl. Park regelmäßig ein überfliegendes Tier, über Saaleseitenarm erst im August etwas erhöhte Beobachtungshäufigkeit
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	2	V	IV	u	§§	+/+	in beiden Bereichen einzelne registrierte Überflüge im Juni und Juli
<i>Nyctalus spec.</i>						+/+	einzelne Feststellungen im Juni und auch August über beiden Abschnitten
<i>Rufgruppe nyctaloid</i>			IV		§§	+/+	in beiden Teilgebieten im Juni einzelne Registrierungen
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügelfledermaus	2	G	IV	u	§§	+/+	regelmäßige & häufige Jagdaktivität über östl. Park und Saaleseitenarm
<i>Pipistrellus pymaeus</i> Mückenfledermaus	<sup>1)</sup>	D	IV	s	§§	-/+	einmalige Registrierung eines Tieres im August über nördlichem UG
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	3	*	IV	g	§§	+/+	im südlichen Bereich im Juni vereinzelte, im Juli und August etwas häufigere Beobachtungen von jagenden Tieren, im Norden besonders im Juni und August, aber auch im Juli ausdauernde und häufige Jagdsequenzen über östlichem Parkbereich
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus	3	*	IV	s	§§	-/+	im Juni Feststellung jagender Tiere im Bereich des östlichen Parkabschnitts
<i>Plecotus auritus / austriacus</i> Langohr unbestimmt	2	V/2	IV	u/s	§§	+/-	lediglich einmalige Feststellung eines Tieres über Saaleseitenarm im August

Zu den in dieser Tabelle angegebenen Gefährdungskategorien ist anzumerken, dass der derzeit noch gültigen Roten Liste Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993) der Stand von 1991 zugrunde liegt, so dass diese nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Unter anderem daraus ergibt sich auch die Diskrepanz zur aktuellen bundesweiten Roten Liste (MEINIG et al. 2009).

## 5. Naturschutzfachliche Bewertung

### 5.1 Brutvögel

Die beplanten Flächen sind aktuell als Acker genutzt und bieten nur einer am Boden brütenden, aber gefährdeten Art des Offenlandes, Lebensraum. Von ihr ist ein Revierzentrum im beplanten Bereich und ein weiteres in ca. 150 – 200 m Entfernung davon zu verorten.

In den direkt angrenzenden mehr oder weniger stark von Gehölzen geprägten Bereichen ist jedoch mit dort insgesamt 22 Arten eine recht große Artenvielfalt vorhanden.

Insgesamt zeichnet sich das UG damit über weite Bereiche durch eine Brutvogelgemeinschaft aus, die vor dem Hintergrund der gegebenen strukturellen Ausstattung des UG im Hinblick auf die Artenzusammensetzung und auch die Revierdichte den Erwartungen entspricht.

Mit der Feldlerche ist eine am Boden brütende, nach der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (Nipkow & Krüger, 2015) in ihrem Bestand gefährdete Art der offenen Ackerlandschaft vorhanden. Sie ist mit einem Revier auf der Ackerfläche im südlichen Plangebiet vertreten, im nördlichen liegt ein weiteres in ca. 150 – 200 m Entfernung davon.

Auch der Kuckuck ist als gefährdet eingestuft und kommt im UG vor. Aufgrund seiner Art der Fortpflanzung (s. Kap. 4.1) ist er aber nur eingeschränkt bestimmten Biotoptypen zuzuordnen, auszuschließen ist jedoch ein Nestplatz innerhalb der beplanten (aktuell als Acker genutzten) Flächen.

Aus dem vorhandenen Arteninventar lässt sich ableiten, dass das Plangebiet in großen Anteilen durchschnittlich strukturiert und die vorhandene überwiegend aus allgemein häufigen Arten zusammengesetzte Brutvogelgesellschaft von allgemeiner Bedeutung für den Artenschutz einzuschätzen ist. Zu beachten ist, dass das Gros der nachgewiesenen Revierzentren in den Gehölzen der an das Plangebiet angrenzenden Flächen zu verorten ist und innerhalb des Plangebietes in den durch offenen Acker geprägten Anteilen lediglich das Revier der allerdings gefährdeten Feldlerche zu finden ist. Neben den unterschiedlich strukturierten Gehölzbereichen sind im Bereich des Bahndamms auch Bereiche vorhanden, die aufgrund nur extensiver Nutzung bzw. Pflege halbruderale Strukturen aufweisen, die in der heutigen „Normallandschaft“ nicht mehr häufig sind und als solche neben einigen allgemein häufigen Arten bemerkenswerterweise auch dem auf der Vorwarnliste eingestuften Stieglitz Lebensraum bieten.

Bemerkenswert ist das Vorkommen von drei auf der Vorwarnliste geführten Arten, die alle gehölzgebunden brüten und die vorhandenen Strukturen der unmittelbaren Umgebung der beplanten Flächen als vielgestaltig ausweisen.

Gegenüber anthropogener Störung sind die nachgewiesenen Arten überwiegend als eher tolerant einzuschätzen und in den meisten Fällen in der Normallandschaft vergleichsweise häufig.

Naturschutzfachlich betrachtet leitet sich aus dem vorhandenen Brutvogelbestand ein Brutvogelvorkommen ab, das für den Artenschutz als von überwiegend allgemeiner Bedeutung einzuschätzen ist.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“ sind (Theunert, 2008). Dieser Schutz schließt die einzelnen Individuen und auch mit Eiern belegte oder mit Jungtieren besetzte Nester ein. Vorgänge, die eines oder mehrere der genannten Schutzgüter gefährden oder gar schädigen könnten, sind daher verboten und zu vermeiden.

## **5.2 Fledermäuse**

Die vorliegenden Beobachtungen weisen auf eine Bedeutung von Teilen des nördlichen wie auch des südlichen UG (östlicher Rand des mit Gehölzen bestandenen Freizeitparks und Seitenarm der Saale mit seiner Ufergehölzgalerie) als Nahrungshabitat für Fledermäuse hin. In diesen Bereichen sind mehr oder weniger kontinuierlich jagende Tiere mehrerer Arten anzutreffen. Deutlich von diesen unterscheiden sich die benachbart liegenden Flächen der offen Äcker, dort waren nur sehr vereinzelt Nachweise von überfliegenden oder auch kurz jagenden Tieren zu verzeichnen. Dabei waren keine Beobachtungen zu verzeichnen, aus denen sich Transferrouen ableiten lassen. Insgesamt lässt sich das Untersuchungsgebiet als Fledermauslebensraum von allgemeiner Bedeutung einschätzen.

Zu beachten ist, dass alle heimischen Fledermausarten laut Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützt“ sind. Dieser Schutz schließt die einzelnen Individuen, aber auch ihre Fortpflanzungs- und Rückzugshabitate ein. Daher sind Vorgänge, die eines oder mehrere der genannten Schutzgüter gefährden oder schädigen könnten, verboten und zu vermeiden.

## 6. Eingriffsbezogene Bewertung und Hinweise für Maßnahmen

Vorgesehen ist, bislang als Acker genutzte (Teil-)Flächen einer Nutzung als Parkraum bzw. als Gelände eines Hotelbetriebs zuzuführen.

### Avifauna

Die geplante Umnutzung der betroffenen Flächen bedingt im Bereich der aktuell offenen Ackerflur für die Avifauna einen dauerhaften Lebensraumverlust für die Feldlerche als gefährdete Art des Offenlands. Diese wäre im südlichen Plangebiet mit einem Revier betroffen. Dasjenige, dessen Revierzentrum am nördlichen Plangebiet liegt, steht hingegen auch nach Ausführung der Planungen nicht in Frage, da die Parkraumflächen als schmale, langgezogene Flächen den vorhandenen Strukturen vorgelagert werden und daher die Fläche, die als Offenland angesprochen wird, mit Bezug auf das Feldlerchenrevierzentrum geringfügig verlagert werden. Die verbleibenden Abstände von 130 – 150 m in jede Richtung reichen für deren weitere Existenz aus. In der Literatur (s.u.) werden Meideabstände zwischen Revierplätzen der Feldlerche und optisch wirksamen Kulissen der Umgebung von ca. 100 – 150 angegeben.

Weitere Arten der von Gehölzen geprägten, geschlossener bewachsenen, aber auch halboffenen Bereiche sind möglicherweise in Bezug auf ihre Nahrungshabitate randlich, aber kaum an ihren Nisthabitaten direkt betroffen. Eine gewisse Aufmerksamkeit sollte auch dem Stieglitz und auch der Goldammer zu Teil werden, der als auf der Vorwarnliste geführte Arten ihren Brutplatz zwar in Gehölzen bzw. einzelnen oder zumindest randlich stehenden Bäumen haben, aber im Fall des Stieglitzes auf stauden- und krautreiche Flächen als Nahrungshabitat und bezogen auf die Goldammer auf besonnte, sich gut erwärmende Plätze angewiesen ist. Das Gleiche gilt für die Gartengrasmücke, den Gelbspötter und den Girlitz, die alle drei strukturreiche Gehölze mit offeneren Bereichen besiedeln. Alle vier weisen darauf hin, dass die Flächen entlang des vorhandenen Bahndamms und des angrenzenden Freizeitparkgeländes eine überdurchschnittlich große Vielfalt in Bezug auf das Brutplatzangebot in den vorhandenen Gehölzen, aber auch auf das Angebot an an Nahrung bietenden Flächen in den offeneren, ruderalen Bereichen, vorweisen.

Der ebenfalls gefährdete, aufgrund seiner speziellen Fortpflanzungsstrategie kaum einem bestimmten Biotoyp zuzuordnende Kuckuck ist jedoch ebenfalls aufgrund „seiner“ Nistplatzwahl klar den dem beplanten Acker benachbart liegenden Flächen und nicht diesem selbst zuzuordnen.

Die beplanten (Teil-)Flächen werden aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als später als befestigte und/oder bebaute Fläche als Bruthabitat für die vorhandene Offenlandart langfristig und dauerhaft entfallen. Für die übrigen überwiegend den von Gehölzen geprägten Bereichen zuzuordnenden Arten, ist durch die Umsetzung der Planungen keine erhebliche Beeinflussung anzunehmen, da ihre Brutplätze im Wesentlichen nicht erheblich beeinflusst werden. Für diese entstehen möglicherweise im Bereich der als Parkraum vorgesehenen und auch auf den frei bleibenden Flächen am geplanten Hotel in sicher jedoch begrenztem Umfang neue Nisthabitats. Jedenfalls ist dieses potentiell der Fall, solange die Gestaltung und Pflege der Freiflächen naturnah ausgerichtet wird.

Mit Bezug auf die als gefährdet eingestufte Feldlerche würde die Umsetzung der angestrebten Planung eines Gewerbegebietes einen Eingriff darstellen, aus dem ein Lebensraumverlust folgen würde. Dieser wäre durch Ergreifung von CEF-Maßnahmen zu kompensieren, da bei gefährdeten Arten davon auszugehen ist, dass eine weitere Verschlechterung der Lebensraumqualität zwangsläufig eine daraus folgende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich ziehen würde. Um dieses zu vermeiden, ist die Ergreifung von auf die Art bezogenen CEF-Maßnahmen notwendig. Da im Fall des gefährdeten Kuckucks nicht mit einem solchen



Revierverschwinden zu rechnen ist, sind keine speziellen Maßnahmen mit Bezug auf diese Art notwendig.

Auf für die allgemein häufigen (nicht gefährdeten) Arten erscheint eine Ergreifung spezieller Maßnahmen nicht notwendig, da bei diesen einerseits kein Brutplatzverlust absehbar ist und andererseits davon ausgegangen werden kann, dass der Erhaltungszustand so gut ist, dass sie Verluste ohne die Einrichtung von besonderen Maßnahmen ausgleichen können und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang trotzdem erhalten bleibt.

Im hier betrachteten Fall ist die Größe der Flächen, auf der die Maßnahmen realisiert werden, so zu wählen, dass der durch den hier geplanten Eingriff absehbare Verlust von einem Feldlerchenrevier von den Maßnahmenflächen zusätzlich zu den dort vorher eventuell schon vorhandenen Revieren der Arten aufgefangen werden kann. Für diese gefährdete Vogelart des Lebensraumes Offenland / Acker wäre durch die Entwicklung von aus der Bewirtschaftung ausgenommenen Abschnitten (z.B. dauerhafte Bracheflächen oder -streifen) in Ackerflächen außerhalb des B-Plangebietes eine Verbesserung der Situation im verbleibenden Lebensraum zu erreichen. Folgende Punkte bzw. Charakteristika sind für den Hintergrund von Bedeutung oder zu beachten:

- Anlage von zusammenhängenden selbstbegrünten Sukzessionsackerbrachen (diese stellen nach KÖNIG & SANTORA (2011) im Nachbarbundesland NRW das Optimalhabitat für die Feldlerche dar), die eine größerflächige Ausdehnung haben
- Alternativ zu zusammenhängenden Flächen kann die Anlage von Brachestreifen in konventionell bewirtschafteten Ackerflächen erfolgen.
- die Brachflächen bzw. -streifen bleiben langfristig ortsfest
- sie werden im dreijährigen Rhythmus wechselnd je zu einem Drittel ab Oktober (nach Möglichkeit erst im Spätwinter) umgebrochen, dabei erfolgt der Umbruch jeweils auf dem „ältesten“ Drittel.

In der Arbeit von KÖNIG & SANTORA (2011) wird für das dortige großräumige Untersuchungsgebiet eine klare Bevorzugung von vorhandenen Sukzessionsackerbrachen durch die Feldlerche belegt. Dort konnte auf einer der beschriebenen Probeflächen (Größe der Probefläche jeweils 100 ha), die in einem Anteil von 53,9 % Ackerbrache aufwies, eine Dichte von 80,8 Feldlerchen-Brutrevieren festgestellt werden. Rechnerisch ergeben sich daraus also ca. 8 Reviere auf 10 ha Fläche. Eingedenk der Tatsache, dass hier der Anteil der Sukzessionsackerbrache an der untersuchten Gesamtfläche ca. 50 % betrug und die Kapazität einer Fläche für Feldlerchenreviere durch eine weitere Erhöhung des Anteils dieses Biotoptyps ebenfalls steigen würde, mag sich daraus ein ungefähres Berechnungsmodell für eine hier notwendige CEF-Maßnahme ergeben. Genaue Zahlen dazu liegen jedoch nicht vor, es wird jedoch deutlich, dass die Flächengröße insgesamt leicht bei mehreren Hektar liegen kann.

In der Artinformation des LANUV / NRW für planungsrelevante Arten zur Feldlerche <sup>1)</sup> wird als Erfahrungswert aus den annähernd den mit hiesigen Verhältnissen vergleichbaren rheinischen Bördelandschaften pro auszugleichendem Feldlerchenrevier ein Bedarf von mindestens ca. 0,5 ha notwendiger Brachfläche angegeben. Ohne speziellen regionalen Bezug wird dort aber grundsätzlich davon ausgegangen, dass pro Paar von einem Ausgleichsbedarf von 1:1 zwischen dem Maßnahmenbedarf und der beanspruchten Fläche auszugehen ist. Dabei wird jedoch von einer insgesamt streifenweisen Anlage von mind. 6 bis ca. 10 m breiten Streifen ausgegangen, die als Sukzessionsbrache oder Streifen mit geeigneter Einsaat bewirtschaftet werden, so dass die für die Maßnahme wirklich beanspruchte Fläche deutlich geringer ist, als das angegebene Flächenverhältnis

<sup>1)</sup> Artinformation des LANUV / NRW für planungsrelevante Arten zur Feldlerche. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035> / Download am 11.11.2019

von 1:1. Ausgehend von den im hier betrachteten Fall betroffenen einem Revier, würde sich bei Anwendung dieses Modells also ein Brachflächenbedarf von insgesamt mindestens ca. 0,5 ha Größe ergeben.

Ein bezogen auf die tatsächliche Größe der Brachfläche mit einem kleineren Flächenansatz arbeitendes Modell findet inzwischen im Zuständigkeitsbereich der östlich benachbarten UNB Anwendung:

Gemäß den Vorgaben der Naturschutzbehörde der Region Hannover <sup>2)</sup> wird ebenfalls die Anlage von Brachstreifen empfohlen. Durch diese Maßnahme soll insbesondere die Nahrungsversorgung der Feldlerche verbessert und damit eine höhere Revierdichte im Umfeld ermöglicht werden. Diese Maßnahme kommt gleichzeitig den hier auch im Gebiet brütenden, ungefährdeten Vogelarten Wiesenschafstelze und Dorngrasmücke zugute. Gemäß der Behörde dort ist für den Verlust eines Feldlerchenreviers eine Kompensationsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> Sukzessionsackerbrache vorzusehen. Die CEF-Maßnahme ist dabei grundsätzlich in einem geeigneten Lebensraum, d.h. in der offenen Feldflur zu positionieren.

Folgende Vorgaben der Region Hannover sind bei der Anlage des Brachstreifens allgemein zu beachten:

- die Breite des Brachstreifens darf 10 m nicht unterschreiten
- der Brachstreifen darf nicht entlang von Wegen angelegt werden
- er muss ortsfest, d.h. dauerhaft am selben Ort angelegt werden
- er darf sich nicht innerhalb von Meidezonen befinden
- er muss außerhalb des Einflussbereiches von Windenergieanlagen oder Straßen angelegt werden.

Bei jedem Brachestreifen wird davon ausgegangen, dass er in einer konventionell bewirtschafteten Fläche liegend, eine in diese ausstrahlende positive Wirkung entfaltet. Daher ist es einerseits möglich, die Größe des Brachestreifens begrenzt zu lassen, andererseits aber notwendig, im Falle mehrerer auszugleichender Reviere, die dann notwendigen Streifen auf größerer Fläche zu verteilen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Abstand zwischen mehreren Brachestreifen untereinander mindestens 200 m betragen muss, damit die erforderliche kompensatorische Wirkung in vollem Umfang eintreten kann. Im vorliegenden Fall wären nach diesem Modell also ein entsprechender Brachestreifen einzurichten.

Allgemein sind inzwischen verschiedene Vorgehensweisen in Erprobung und auch schon praktiziert, das grundsätzliche Vorgehen dabei ist immer ähnlich; notwendige Abwandlungen werden sich je nach regionaler Erfahrung und Standortbedingung ergeben und sind sicher jeweils situationsbezogen abzuwandeln bzw. an den Einzelfall anzupassen. Grundsätzlich ist von einem spätestens alle drei Jahre erfolgenden Umbruch auszugehen, in den Jahren dazwischen ist im Einzelfall orientiert an der sich auf den Flächen einstellenden Wüchsigkeit der Brachevegetation zu entscheiden, wie zu verfahren ist, um eine ausreichend lückige nicht verfilzende Vegetationsdecke zu erreichen. Dabei kann eine in den Jahren zwischen dem Umbruch im Herbst oder Winter erfolgende Mahd hilfreich sein.

Für alle Maßnahmen wichtig zu betonen ist, dass es sich bei der Feldlerche laut Vollzugshinweis des NLWKN <sup>3)</sup> um eine Art des offenen Geländes mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden handelt, die zu Wald- und

---

<sup>2)</sup> Region Hannover, Team Naturschutz: Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. Stand 14.03.2018.

<sup>3)</sup> Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. - Feldlerche (Stand November 2011). [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html/) Download am 30.08.2018

Siedlungsflächen ein Abstand von mindestens 60-120 m einhält, wobei sie das Vorhandensein einzelner Gebäude, Bäume und Gebüsche duldet. In der Artinformation des LANUV / NRW für planungsrelevante Arten zur Feldlerche (s. dazu Fußnote 3 oben) werden als erforderliche Entfernungen zwischen Maßnahmenstandorten und z.B. Vertikalstrukturen wie Einzelbäumen mind. 50 m, von Baumreihen und kleineren Gehölzen 120 m und von geschlossenen Kulissen (z.B. Wälder) 160 m angegeben. Bezogen auf Hochspannungsfreileitungen wird ein notwendiger Abstandswert von 100 m angegeben. Für die Einrichtung von CEF-Maßnahmen kommen also nur Landschaftsausschnitte in Frage, die diesen Kriterien entsprechen.

Wichtig ist, dass die zu treffenden Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sind und im räumlichen Zusammenhang mit den vom Eingriff betroffenen Lebensstätten stehen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern.

Weiterhin ist aus Gründen des Artenschutzes und zur Verminderung der Eingriffsfolgen durch die Eingriffe baulicher Art (z. B. großflächige Bodenbewegungen, Gehölzentnahmen, etc.), auch für die Offenlandbrüter eine Bauzeitenregelung zu treffen, die eine Gefährdung möglicherweise zur Bauzeit vorhandener Nester von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche) oder auch Gehölzbrütern ausschließt. Mit Gelegen ist nach BAUER et al. (2005 a) für die Feldlerche von Anfang bis Mitte April bis in den Juli / Anfang August (Zweit-, bzw. Drittbrut) hinein zu rechnen. Für die Wiesenschafstelze und auch andere Arten gelten grob die gleichen zeitlichen Annahmen, wobei es bei einigen Arten auch zu späten Bruten noch im September kommen kann.

Für alle Brutvogelarten ist die Festlegung einer entsprechenden Bauzeitenregelung, die eine Zerstörung möglicher besetzter Nester verhindert, erforderlich. D. h., dass sowohl Rodungsmaßnahmen an Gehölzen als auch großflächige Vorbereitungen des Baufeldes im Offenland außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen müssen.

### **Fledermäuse**

Mit Bezug auf die Fledermäuse gilt, dass dem Bereich der beplanten Flächen, die ausschließlich aus Teilen der überwiegend offenen Ackerflur bestehen, lediglich eine eher untergeordnete bis allgemeine Bedeutung für Fledermäuse zukommt. Aus diesem Grund scheint es nicht notwendig, bei der Ausführung der Planungen weder in den Bauphasen noch im späteren Betrieb auf diese Artengruppe besondere Rücksicht zu nehmen. Wären Eingriffe oder Beeinflussungen in die Gehölzbereiche des östlichen Teils der Flächen des Freizeitparks wie auch in die Gehölzgalerie am Ufer des Seitenarms der Saale absehbar, wäre zu berücksichtigen, dass diesen eine Bedeutung als Nahrungshabitat zukommt und sie bislang nicht eingehend auf das Vorhandensein als Quartierplatz geeigneter Strukturen überprüft worden sind.

## 7. Zusammenfassung

In der Gemeinde Hemmendorf ist zwischen der Ortschaft Bensdorf und der Siedlung Quanthof geplant, einen vorhandenen Freizeitpark zu vergrößern. Vorgesehen ist die Schaffung weiteren Parkraums für Fahrzeuge und die Errichtung eines Hotelbetriebes auf unmittelbar angrenzenden Flächen der intensiv genutzten, offen Ackerflur. Daher ist die Veränderung eines bestehenden B-Plans bzw. die Erstellung eines solchen für die betroffenen Flächen in Vorbereitung. Um in diesem Zusammenhang mögliche auftretende Konflikte mit dem Artenschutz abschätzen zu können, wurde eine Untersuchung der Brutvogel- und Fledermausfauna durchgeführt.

Es wurden Brutvögel nachgewiesen, die 23 überwiegend allgemein häufigen, nicht gefährdeten Arten angehören. Unter ihnen sind aber auch Vorkommen der gefährdeten Arten Feldlerche und Kuckuck. Bei Ausführung der Planungen würde ein Revier der Feldlerche dauerhaft verloren gehen, für dieses wäre zum Ausgleich eine CEF-Maßnahme durchzuführen, um Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu vermeiden. Für die anderen Arten wäre aus demselben Grund die Festlegung einer entsprechenden Bauzeitenregelung vorzusehen.

Das Plangebiet selbst hat für Fledermäuse eine eher untergeordnete, unmittelbar angrenzende Flächen eine allgemeine Bedeutung, da sie als Nahrungshabitat genutzt werden. Dem Plangebiet kommt daher unter naturschutzfachlichen Aspekten für Fledermäuse eine überwiegend geringe bis allgemeine Bedeutung zu. Solange die an die beplanten Flächen angrenzenden Gehölzbereiche unbeeinflusst bleiben, erscheint keine besondere auf diese Artengruppe bezogene Rücksicht notwendig.

## 8. Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Der Rat Der europäischen Gemeinschaften 1992).
- GRÜNEBERG, C. & H-G BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13(6): 221 – 226.
- KÖNIG, H. & G. SANTORA (2011): Die Feldlerche – Ein Allerweltvogel auf dem Rückzug. – Natur in Nordrhein Westfalen (1):24-28.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48: 1-552.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2018. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 183 – 255.
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand: Oktober 2008). – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZANG, H. & H. HECKENROTH (2001): die Vögel Niedersachsens, Lerchen bis Braunellen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. B, H2.8